

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) - hier: § 25 (1) 1. BImSchV - Einhaltung der Grenzwerte betreffend

1. Antragsteller

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

Mobil-Nr.

Fax-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Liegenschaft

Straße, Haus-Nr. der Liegenschaft

Gemarkung

Flur

Flurstück

3. Eigentumsverhältnisse

Ich bin Grundstückseigentümer.

Ich bin Hauseigentümer.

Ich bin Wohnungseigentümer.

Ich bin Mieter.

4. Derzeitige Nutzung des Gebäudes

Wohnhaus

Hauptgebäude

Wochenendhaus

Nebengebäude

Geschäftshaus

öffentliche Einrichtung

5. Angaben zur derzeit genutzten Feuerungsanlage

Bezeichnung

Nennwärmeleistung der Anlage

kW

Baujahr der Anlage

Errichtungsjahr der Anlage im Haus/in Wohnung

derzeit werden nachfolgende Brennstoffe verwendet

Sind weitere Feuerstätten vorhanden?

Wenn ja, welche Brennstoffe werden verwendet?

Nein.

Ja.

6. Vorgesehener Zeitpunkt des Austausches der Feuerungsanlage

7. Bevollmächtigter Schornsteinfeger

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

8. Begründung des Antrages

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und lege folgende Beweismittel bei:

Aktueller Feuerstätten-Bescheid und die Ergebnisse der durch den Schornsteinfeger erfolgten jüngsten Messungen und Überprüfungen

Hinweis zum Datenschutz

Grundlagen und Informationen zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.erfurt.de/ef114401> (Merkblatt Art. 13 DSGVO). Dieses kann auch direkt im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt eingesehen werden. Auf Wunsch, senden wir Ihnen das Merkblatt zu.

Unterschrift

Datum

Hinweise

Die neue Feuerungsanlage hat den Bestimmungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - zu entsprechen. Anlagen, die ab dem 01.01.2015 errichtet werden, müssen die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV einhalten.

Den Erwerb der neuen Feuerungsanlage sollten Sie im Vorfeld mit Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besprechen. Zur eigenen Absicherung ist es empfehlenswert, sich vom Hersteller oder Lieferanten schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Kessel auch tatsächlich den Anforderungen der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung genügt.

Als hilfreich wird vor diesem Hintergrund die Feuerstätten-Datenbank des HKI - Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. - angesehen (im Internet unter <http://www.zert.hki-online.de>), die Informationen zum Emissionsverhalten von Feuerstätten für feste Brennstoffe enthält.

Bitte lassen Sie sich auch eine aussagekräftige Bedienungsanleitung oder ein entsprechendes Handbuch aushändigen sowohl für die Feuerungsanlage als auch für eventuell vorgesehene Regeleinrichtungen.